

## Vereinsstatuten der „Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident 2016“ IRHBP 2016

### § 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident 2016" im Folgenden kurz IRHBP 2016.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.

### § 2 - Zweck des Vereines

Die IRHBP 2016 verfolgt den Zweck der Unterstützung des Herrn Rudolf Hundstorfer als Wahlwerber für das Amt des Bundespräsidenten der Republik Österreich zur Wahl 2016.

### § 3- Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. (2) und (3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a. Durchführung öffentlicher Veranstaltungen
- b. Bildung von Arbeits- und Forschungsgruppen
- c. Herausgabe von Mitteilungsblättern und anderen Druckwerken
- d. Veröffentlichung von demokratiepolitischen Vorschlägen
- e. Wahlwerbung
- f. Begründung von Beschäftigungsverhältnissen im Rahmen des Vereinszweckes

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Spenden
- c. Vermächtnisse
- d. Förderungsbeiträge
- e. Erträge von Veranstaltungen
- f. sonstige Zuwendungen

(4) Die Tätigkeit der IRHBP 2016 ist nicht auf Gewinn gerichtet. Überschüsse, die in einem Arbeitsjahr erzielt werden, werden in darauf folgenden Arbeitsperioden im Sinne des Vereinszweckes eingesetzt.

### § 4- Arten der Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Mitglieder können alle in Österreich lebenden eigenberechtigten Personen werden.

(2) Fördernde Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, die die IRHBP 2016 materiell unterstützen.

### § 5- Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die vom Vorstand ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden kann.

### § 6- Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- a. durch schriftlich anzuzeigenden Austritt,
  - b. durch Tod bzw. Auflösung der juristischen Person,
  - c. durch Ausschluss durch die Generalversammlung,
  - d. durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

### § 7- Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- a. die Interessen der IRHBP 2016 zu fördern,
- b. alles zu unterlassen, was Ansehen und Zweck der IRHBP 2016 beeinträchtigen könnte,
- c. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und
- d. die Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu bezahlen.

### § 8- Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der IRHBP 2016 teilzunehmen und ihre Einrichtungen und Angebote zu nutzen.

## Vereinsstatuten der „Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident“ IRHBP 2016

(2) Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen, in ihr Anträge zu stellen, dort über alle Angelegenheiten der IRHBP 2016 zu beschließen, die Funktionäre der IRHBP 2016 zu wählen und selbst zu Funktionären gewählt zu werden.

(3) Fördernden Mitgliedern kommen die in (2) genannten Rechte nicht zu. Sie bzw. ihre Vertreter sind jedoch berechtigt, an der Generalversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung eines Exemplars der Statuten zu verlangen.

(5) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung oder Information über wichtige Vereinsangelegenheiten verlangen. Einem Derartigen Verlangen ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen Rechnung zu tragen.

(6) Die Mitglieder sind vom Vorstand bzw. von den Rechnungsprüfern über den Rechnungsabschluss zu informieren.

### § 9 - Organe des Vereines

(1) Die Organe der IRHBP 2016 sind:  
a. die Generalversammlung,  
b. der Vorstand,  
c. die Rechnungsprüfer.

(2) Funktionäre der IRHBP 2016 sind die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

### § 10- Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung tritt in jedem Kalenderjahr zusammen.

(2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen einer Woche statt:  
a. auf Beschluss des Vorstandes oder einer ordentlichen Generalversammlung,  
b. auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,  
c. auf Verlangen der Rechnungsprüfer

(3) Sowohl zu den ordentlichen wie zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind die Mitglieder eine Woche vor deren Stattfinden schriftlich einzuladen (E-Mail genügt). Die Einberufung der Generalversammlung hat unter Angabe einer Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand erforderlichenfalls durch die Rechnungsprüfer.

(4) Der Generalversammlung obliegt  
a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Finanzabschlusses,  
b. die Beschlussfassung über die Tätigkeit der IRHBP 2016 in der folgenden Arbeitsperiode und den Voranschlag,  
c. die Wahl und die Enthebung der Mitglieder des Vorstandes, der Rechnungsprüfer,  
d. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,  
e. die Änderung der Vereinsstatuten sowie  
f. die Beschlussfassung über die Auflösung der IRHBP 2016  
g. die Genehmigung von Geschäftsführungshandlungen, die vom Vorstand der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

(5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, Beschlüsse über Änderung der Vereinsstatuten und über die Auflösung des Vereines bedürfen der Zweidrittel-Mehrheit. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

(6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende.

## Vereinsstatuten der „Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident“ IRHBP 2016

### § 11 - Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/r Vorsitzenden und dem/r Kassierin;

(2) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 36 Monate. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand ein anderes wählbares Mitglied kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

(4) Sitzungen des Vorstandes werden von dem/r Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse einstimmig.

(6) Die Funktion des Vorstandes und seiner Mitglieder erlischt durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung durch die Generalversammlung, durch Tod oder durch Rücktritt. Der Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und tritt erst mit Kooptierung eines Nachfolgers in Kraft.

(7) Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist dieser Rücktritt nur wirksam, wenn der Vorstand gleichzeitig eine Generalversammlung einberuft.

(8) Fällt der Vorstand überhaupt oder auf unvorhersehbare Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer- erforderlichenfalls jeder einzelne von ihnen verpflichtet eine Generalversammlung zwecks Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.

### § 12- Die Aufgaben des Vorstandes

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der IRHBP 2016. Er ist "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.

(2) Dem Vorstand obliegt insbesondere

- die laufende Geschäftsführung der IRHBP 2016,
- die Einberufung der Generalversammlung,
- der Ausschluss von Mitgliedern, sowie
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern.

### § 13- Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte der IRHBP 2016 gemeinsam mit dem/der Kassierin. (Gesamtgeschäftsführung). Beide vertreten den Verein gemeinsam nach außen (Gesamtvertretung).

(2) Der/die Kassierin führt die finanzielle Gebarung des Vereines und zeichnet alle Schriftstücke, die den Verein in finanzieller Hinsicht verpflichten, gemeinsam mit dem/r Vorsitzenden.)

(3) Der Vorstand kann die Beauftragung eines Vorstandsmitglieds mit einer bestimmten Aufgabe beschließen.

## Vereinsstatuten der „Initiative Rudolf Hundstorfer-Bundespräsident“ IRHBP 2016

### § 14- Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei RechnungsprüferInnen auf die Dauer von 36 Monaten (Wiederwahl ist möglich), die die finanzielle Gebarung der IRHBP 2016 regelmäßig überprüfen und darüber der Generalversammlung und dem Vorstand berichten. Die Rechnungsprüfer müssen dem Verein nicht als Mitglieder angehören. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten

### § 15: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### § 16- Auflösung des Vereines

(1) Die freiwillige Auflösung der IRHBP 2016 kann nur von der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Wird die Auflösung beantragt, so ist dies den Mitgliedern gleichzeitig mit der mit der Tagesordnung der Generalversammlung mitzuzuteilen.

(2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – einen Liquidator zu bestellen und zu beschließen, an wen dieser das nach Abdeckung aller Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

